



Satzung

des Fördervereins Friedrich-Fröbel-Schule e.V.

(vormals Verein zur Förderung der 86. Grundschule e.V.)
(in der 4. Fassung vom Oktober 2012)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrich-Fröbel-Schule“ - und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins, ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit der Friedrich-Fröbel-Schule.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Hilfsmittel.
 - Pflege der Tradition der Friedrich-Fröbel-Schule.Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Veranstaltungen, durch Direktansprache von Firmen und Personen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein) beizutragen.
- (3) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Friedrich-Fröbel-Schule, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die pädagogische Arbeit übernimmt und trägt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag alle volljährigen und juristischen Personen werden, die sich dem Zwecke des Vereins bekennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch AusschlussBei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung (MV)

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der 1. Vorsitzende, im Hinderungsfall der 2. Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem Kassenwart.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz der ihnen im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehenden erforderlichen Aufwendungen.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch einen der Vorsitzenden einzuladen. Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend, wenn diese von den Eingeladenen vor Sitzungsbeginn bestätigt wird. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (4) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Kasse führt der Kassenwart.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend/beteiligt sind (gilt ebenso für § 7 (4)).
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe für andere nicht anwesende Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wieder gewählt werden,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen; für den Zugang der Einberufung ist die Frist nur dann gewahrt, wenn zusätzlich zwei volle Postlaufzeitige berücksichtigt wurden. Eine Einladung per E-Mail ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Fristen ausreichend, wenn der Eingeladene der Zustellung per E-Mail vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung - zuzüglich der Berücksichtigung von zwei vollen Postlaufzeitigen - schriftlich zu laden. Eine Einladung per E-Mail ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Fristen ausreichend, wenn der Eingeladene der Zustellung per E-Mail vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich dabei nicht um Satzungsänderungen handelt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden

höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (10) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern.
- (2) Scheiden mehr als ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand erforderlichenfalls auf die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung je ein kompetentes Vereinsmitglied als Ersatzkassenprüfer.
- (3) Die Kassenprüfer unterrichten den Vorstand laufend über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit. Es ist mindestens eine Kassenprüfung pro Jahr durchzuführen. In der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht über ihre Prüfungsergebnisse.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung. Diese Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen:

Leipzig, den 11.12.2012